Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 40 (1924)

Heft: 4

Artikel: Die berufliche Ausbildung in der Schweiz

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-581530

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

betreffend die Erweiterung des Friedhofes um zirka 14 Aren durch Kauf zweier Liegenschaften in der Pfarrmatt zum Preis von 79,200 Fr. zu. Damit kann der bisherige Friedhof noch für eine Reihe von Jahren weiter benützt werden und die seinerzeit in Aussicht genommene, sehr kostspielige Verlegung der Stätte fällt vorläufig dahin. Die nutzbare Fläche wird nach der beschlossenen Erweiterung 66 Aren umfassen, also etwas mehr als nach der Verordnung zum Gesetz betreffend die Leichenbestattung (720 m² auf 1000 Seelen) erforderlich ist.

Bahnhofumbau Heerbrugg (St. Gallen). Zur Ableitung der Ländernaach und des Bahnparallelgrabens zur Ermöglichung von Straßenunterführungen beim Bahnhofumbau Heerbrugg sind zwei Varianten erstellt worden. Das erste Kanalprojekt hat eine Gesamtlänge von 2300 Meter und kostet nach Voranschlag 465,000 Fr. Die zweite Variante sieht einen Kanal von 2980 m vor, Kosten 830,000 Fr. Der „Rheinbote" schreibt: Schon des hohen Kostenpunktes wegen muß von der Ausführung der zweiten Variante abgesehen werden. Aber auch die erste Variante ist nur ausführbar, wenn die S. B. B. sich zu einem großen Opfer entschließen und dadurch die Ausführung ermöglichen, denn auf Staatsbeiträge ist bei der heutigen prekären Finanzlage des Kantons nicht zu rechnen und die interessierten Gemeinden sind in finanzieller Beziehung auch nicht auf Rosen gebettet. Im Interesse eines rationellen Ausbaues der Stationsanlage Heerbrugg ist es wünschenswert, wenn die Angelegenheit weiter verfolgt wird.

Die Bautätigkeit in Schöftland (Aargau) hat rege eingesetzt. Im Unterdorf geht ein schmuckes Einfamilienhaus der Vollendung entgegen; zwei weitere an der Böhlerstraße harren noch des Innenausbaues. Die Firma Fehlmann Söhne A.-G. ist im Begriffe, ihre Anlagen durch einen Neubau zu vergrößern. Ebenso erweitert die Schuhgroßhandlung R. A. Lüthy A.-G. ihr Lagerhaus durch die Angliederung eines neuen Flügels. An der Ruederstraße ist ein Wohnhaus im Entstehen begriffen, und außerdem verlautet von weiteren, die projektiert sind. Der gute Geschäftsgang ist dem Gewerbestand wohl zu gönnen.

Bauliches aus Frauenfeld. Die Baukommission hat gemäß dem ihr erteilten Auftrag den Bebauungsplan für das Baugebiet im „Kanzler" durch Augenschein einer nochmaligen Prüfung unterzogen. Sie findet den Plan in seiner Anlage für die Erschließung dieses Baulandes als sehr zweckdienlich. Einzig die Straße, welche von der „Schrenze" bis zum Straßenknie unterhalb dem „Plättli" vorgesehen ist, sollte gemäß dem seinerzeitigen Vorschlage des Architektenvereins etwas mehr nördlich verlegt werden, um Bauten auch südseits dieser Straße zu ermöglichen. Der Gemeinderat nimmt vom Bericht zustimmend Notiz und beauftragt das Bauamt mit der Aufnahme des Längenprofils einstweilen für die nördliche Längsstraße.

Wasserversorgung Frauenfeld. (Aus den Verhandlungen des Gemeinderates.) Konform dem Gutachten von Geologe Dr. Hug in Zürich ist in den Auen, unmittelbar neben der Thurstraße, etwa 800 m von der Thur und 350 m von der Murg entfernt, eine Probebohrung zur Gewinnung von Grundwasser durchgeführt worden. Die Bohrarbeit wurde der Firma Mengis & Co. in Luzern übertragen. Der Erfolg dieser Probebohrung war ein guter. Unter einer Überdeckung von 4 m, zur Hauptsache aus lehmhaltigem Sand bestehend, fand sich eine 4½ m mächtige Wasser führende Kiesschicht. Ein Pumpversuch mittelst der Motorspritze, die ungefähr 1200 Minutenliter Wasser förderte, vermochte den Wasserspiegel bei mehrstündigem Betrieb nur um 30 cm abzusenken. Eingebaut war ein Sickerrohr von 50 cm Durchmesser. Ein Versuch nachher mittels einer durch Lokomobil angetriebenen Zentrifugalpumpe förderte 5100 Minutenliter; nach 30 Stunden ununterbrochenem Betrieb mit dieser Leistung betrug die Absenkung des Wasserspiegels 95 cm, der sich nach Abstellung der Pumpe innert 10 Sekunden wieder auf seine ursprüngliche Höhe gehoben hat. Die chemische Untersuchung hat ergeben, daß das Wasser, vorbehalten die Mitführung von Sand, was bei der starken Inanspruchnahme der Bohrstelle recht wohl begreiflich ist, rein, allerdings sehr hart (38 französische Grade) ist. Der Pumpversuch zeigt, daß die Gemeinde, allerdings mit nicht unerheblichen Kosten, in der Lage sein wird, ihr Wasserversorgungsnetz so zu ergänzen, daß dasselbe allen Anforderungen gerecht zu werden vermag.

Postgebäude in Romanshorn. Der Bundesrat verlangt von den eidgenössischen Räten für den Ankauf und die Instandstellung des Postgebäudes in Romanshorn einen Kredit von 335,000 Fr. Wie an so vielen andern Orten befindet sich das Postbureau nebst Telegraphen- und Telephonbureau in Romanshorn in einem nicht der Postverwaltung gehörenden Hause. Hier ist die Kreditanstalt Zürich Eigentümer. Die Erstellung einer neuen Telephonzentrale, die die Folge einer Vermehrung der Anschlüsse ist, macht eine Erweiterung der bis jetzt beanspruchten Räume notwendig. Eine Einigung mit der Vermieterin ist aber nicht erzielt worden, weil diese letztere nicht auf den von der Postverwaltung angesichts der durch die notwendigen Umbauten entstehenden Kosten gewünschten Abschluß eines langfristigen Mietvertrages eingehen will. Lage und Haus sind günstig; ein Neubau in ebenso günstiger Lage käme bedeutend teurer zu stehen. Der Bundesrat schlägt daher den Räten vor, den Ankauf gutzuheißen, umso mehr, als der ursprünglich verlangte Kaufpreis von der Eigentümerin um 35,000 Fr. reduziert worden ist.

Friedhoferweiterung in Bischofszell. Die paritätische Kirchgemeindeversammlung räumte der Behörde die Kompetenz ein, den bestehenden Friedhof durch Landerwerb von einer halben Juchart zu erweitern, die Instandstellung der alten Gräberfelder planmäßig durchzuführen und für eine stimmungsvolle würdige Ausgestaltung der ganzen Friedhofanlage besorgt zu sein. — Für Reparaturen an der Kirche bewilligte die paritätische Kirchgemeinde einen Kredit von zirka 7000 Fr.

Postneubau in Muralto (Locarno). Die Gemeindeversammlung genehmigte den Antrag des Gemeinderates, welcher der Schweizer. Postverwaltung ein Terrain von 1200 m² für den Bau eines Postgebäudes gratis auf sechs Monate zur Verfügung stellt. Ist nach dieser Zeit kein Vertrag zwischen den genannten Kontrahenten zustande gekommen, so ist der Gemeinderat berechtigt, das Terrain an die Meistbietenden weiter zu verkaufen, und zwar parzellenweise oder gesamt.

Die berufliche Ausbildung in der Schweiz.

(Korrespondenz.)

Das eidgenössische Arbeitsamt ist mit den Vorarbeiten zur künftigen Gewerbegesetzgebung der Schweiz beauftragt worden und hat als deren ersten Teil einen Gesetzesentwurf über die berufliche Ausbildung fertiggestellt. Dieser Vorentwurf ist kürzlich mit ausführlichen Motiven den zuständigen kantonalen Behörden, den Berufsverbänden, Fachschulen und weiteren Interessenten unterbreitet worden, mit der Einladung, allfällige

Vorschläge und Eingaben bis Ende August 1924 an das eidgenössische Arbeitsamt zu richten. In einer Mitteilung der Direktion des Schweizerischen Gewerbeverbandes wird nun erklärt, daß der Verband, der sich übrigens an der Förderung der Gewerbegesetzgebung des Bundes ein Hauptverdienst erworben hat, von der Forderung nicht abgehen werde, daß die schweizerische Gewerbegesetzgebung nicht in einzelnen Teilen und zu verschiedenen Zeiten in Wirksamkeit treten dürfe, sondern den Behörden und eventuell dem Volke als Gesetzeseinheit vorzulegen sei. Die Parole des Gewerbeverbandes lautet: „alles miteinander oder nichts" und eine Delegation des Gewerbeverbandes hat bereits die Gelegenheit wahrgenommen beim Direktor des Arbeitsamtes vorzusprechen.

Diese Meinungsverschiedenheit in Bezug auf das taktische Vorgehen in der für das Gewerbe äußerst wichtigen Gesetzgebungsfrage soll uns nicht hindern, unsern Lesern aus den Motiven des vorliegenden Gesetzesentwurfes einige kulturhistorisch sehr interessante Angaben über die berufliche Ausbildung in der Schweiz mitzuteilen.

Nach Abschaffung der Zünfte war die berufliche Ausbildung in der Schweiz vielfach sehr vernachlässigt worden. Während früher die Zunft aus Standesinteresse die Ausbildung des Lehrlings überwacht hatte, war dieser nun ganz sich selbst überlassen. Der Meister sah in ihm oft nur eine billigere Arbeitskraft, die es nach Möglichkeit auszunützen galt; da der Lehrling keine Prüfung mehr ablegen mußte, war eine Bloßstellung nicht zu fürchten. Sehr häufig wurde gar kein regelrechter Vertrag abgeschlossen; der Lehrling war der Handlanger, mit dem man nach Gutdünken verfuhr. Bei den jungen Leuten schwand daher die Lust, eine Lehre zu machen. Auch ihre Eltern hielten sie meist nicht dazu an; ihnen war oft nur daran gelegen, daß sie möglichst bald einen großen Lohn nach Hause brächten. Unter diesem beiderseitigen kurzsichtigen Eigennutz mußte natürlich die Ausbildung zu Schaden kommen.

Gewiß gab es Ausnahmen. Mancher Meister unterwies nach wie vor seinen Lehrling mit Sorgfalt und väterlicher Liebe in allen Arbeiten seines Berufs und machte aus ihm einen Gesellen, der selbst nachher ein tüchtiger Meister wurde; namentlich auf dem Lande, wo der Meister den Eltern des Lehrlings persönlich nahe stand. Auch die Gewerbevereine bemühten sich um die Hebung der Berufslehre.

Sehr verdienstvoll war ferner das Vorgehen einiger Großfirmen der Maschinenindustrie, voran der Firma Gebrüder Sulzer in Winterthur. In großen Betrieben mit hoch entwickelter Arbeitsteilung stellen sich der Ausbildung des Lehrlings besondere Schwierigkeiten entgegen; während in Kleingewerben der Betrieb es ohne weiteres mit sich bringt, daß der Lehrling in alle Zweige des Berufs eingeführt wird, bedarf es hier besonderer Maßnahmen der Betriebsleitung damit der Lehrling nicht in einer Spezialität stecken bleibt. Eine methodische Lehre ist hier nur möglich, wenn die Lehrlinge einem besonderen Lehrmeister unterstellt, während des ersten Teils der Lehre in einer besondern Lehrwerkstätte angeleitet und schließlich der Reihe nach, je für eine bestimmte Zeit, in eine Abteilung des Betriebs nach der andern geschickt werden. Die Einrichtung besonderer Lehrwerkstätten ist die verdienstvollste Tat auf dem Gebiet der beruflichen Ausbildung. Schon 1870 gründeten die Gebrüder Sulzer eine solche für Schlosser, 1874 für Gießer; 1897 folgten die von Roll'schen Eisenwerke mit einer Gießerlehrwerkstätte in Olten; 1905 wurde in Winterthur von den Gebrüdern Sulzer die erste Lehrwerkstätte für Dreher eingerichtet; und nun wurden nacheinander von den Firmen Brown, Boveri & Cie. in Baden, Gesellschaft der von Roll'schen Eisenwerke in Choindez, Clus und Rondez, Maschinenfabrik Oerlikon, A.-G. der Eisen- und Stahlwerke vorm. G. Fischer in Schaffhausen und E. Dubied & Cie. S. A. in Couvet weitere Lehrwerkstätten für Schlosser, Gießer und Dreher gegründet. Mit diesen Lehrwerkstätten sind in den meisten Fällen noch besondere Werkschulen verbunden, in denen die praktische Ausbildung in ebenso sachkundiger Weise durch theoretischen Unterricht ergänzt wird.

Noch älter als die den Betrieben angegliederten Lehrwerkstätten sind einige Fachschulen. 1824 wurde in Genf eine Uhrmacherschule gegründet; 1828 folgte die Handwerkerschule Bern (später Gewerbeschule genannt), 1842 die Handwerkerschule in Aarau (jetzt Gewerbemuseum); in den darauffolgenden dreißig Jahren entstanden die Uhrenmacherschulen von Fleurier, St. Imier, Le Locle und Neuchâtel, sowie als höchste gewerbliche Fachschule das eidgenössische Polytechnikum; 1874 wurde in Winterthur das erste Technikum eröffnet; Anfang der 80er Jahre entstanden eine Webschule in Wattwil, eine Seidenwebschule in Zürich und eine Schnitzlerschule in Brienz. Da von 1884 an der Bund Beiträge leistete, wurden die Schulen immer zahlreicher. Besonders zu erwähnen sind noch die Lehrwerkstätten der Stadt Bern, 1888 mit Abteilungen für Schuhmacher und Schreiner begründet, denen 1894 noch Abteilungen für Schlosser und Spengler und später weitere Abteilungen hinzugefügt wurden. Von 1891 an unterstützte der Bund auch die Handelsschulen und andern kaufmännischen Bildungsanstalten, insbesondere die seit den sechziger Jahren von den kaufmännischen Vereinen in rascher Folge gegründeten Foribildungsschulen. Alle diese Schulen haben, als Pioniere beruflicher Ausbildung, große Verdienste.

Immerhin blieb nach wie vor die Lehre im Betrieb selbst die vorherrschende Art beruflicher Ausbildung, und diese lag noch immer im Argen. Wohl bemühten sich die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft, der 1879 neu begründete Gewerbeverband und seit den neunziger Jahren besondere Lehrlingspatronate, die Verhältnisse hier zu bessern. Insbesondere gaben die vom Gewerbeverband eingeführten Lehrlingsprüfungen der beruflichen Ausbildung einen neuen Ansporn. Im allgemeinen war es jedoch noch bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts um die berufliche Ausbildung nicht gut

Ia. Schiffskitt Ia. Schwarzkitt
dauernd elastisch hitzebeständig
Dachpappen
MEYNADIER & CIE., ZÜRICH UND BERN 1501a

bestellt. Mehr und mehr mußte man zu der Überzeugung kommen, daß bei rein privatrechtlicher Regelung die Sonderinteressen meist den eigentlichen Zweck der Lehre in den Hintergrund drängten, und immer häufiger wurde deshalb das Verlangen laut, es seien wiederum zwingende Vorschriften öffentlichen Rechts einzuführen. Diesem Verlangen wurde zuerst in einigen westschweizerischen Kantonen entsprochen. Voran ging Neuenburg mit dem Erlaß eines Lehrlingsgesetzes am 21. November 1890; dann folgten noch in den neunziger Jahren Freiburg, Waadt und Genf und in den ersten zwei Dezennien des neuen Jahrhunderts fast alle andern Kantone: Bern, Luzern, Zürich und Basel-Stadt erhielten rasch hintereinander in den Jahren 1905 und 1906 ein Lehrlingsgesetz, der Tessin 1912, die ostschweizerischen Kantone erst unmittelbar nach Kriegsende.

Inzwischen hatten sich Bestrebungen geltend gemacht, auch von Bundes wegen die berufliche Ausbildung zu fördern. Sie wurden besonders vom Schweizerischen Gewerbeverband kräftig unterstützt. Schon 1884 war auf seine Veranlassung durch den Bundesbeschluß betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung den Anstalten für beruflichen Unterricht in Handwerk und Industrie ein jährlicher Bundesbeitrag zugesichert worden. 1891 und 1895 kam es zu weitern Bundesbeschlüssen, denen zufolge auch an den kaufmännischen Unterricht und den hauswirtschaftlichen und beruflichen Unterricht für weibliche Personen Bundesbeiträge gewährt wurden.

Nach dem Bundesbeschluß vom 27. Juni 1884 wurden als subventionsberechtigt bezeichnet: Handwerkerschulen, gewerbliche Fortbildungs- und Zeichenschulen, höhere industrielle und technische Anstalten, Kunst- und Fachschulen, Muster-, Modell- und Lehrmittelsammlungen, Gewerbe- und Industriemuseen. Besondere Rücksicht sollte auf Anstalten genommen werden, die der Ausbildung von Lehrkräften für den beruflichen Unterricht dienten; außerdem war es möglich für die Lehramtskandidaten Stipendien zu erwirken. Auch Wandervorträge und Preisaufgaben sollten subventioniert werden.

Die Bundesbeiträge an die ständigen Anstalten, Schulen und Kurse, die der Ausbildung in den dem Bundesbeschluß unterstellten Berufen dienten, betragen bis Ende 1922 insgesamt 39,932,873 Fr. Sie stiegen sukzessive von 44,160 Franken im Jahre 1884 auf 2,780,463 Fr. im Jahre 1922.

Am 15. April 1891 folgte als Äquivalent für Handel und Verkehr ein Bundesbeschluß betreffend Förderung der kommerziellen Bildung. Die Bestimmungen des Bundes betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung sollten analoge Anwendung finden. Außerdem sollte der Bund aber auch kaufmännischen Vereinen für fachmännische Ausbildung Subventionen ausrichten. Die aus diesem Beschluß bisher bezahlten Bundesbeiträge belaufen sich Ende 1922 auf total 23,762,931 Fr. Sie stiegen von 22,916 Fr. im Jahre 1891 auf 2,446,157 Fr. im Jahre 1922. Dazu kamen im Jahre 1922 für Fachkurse vorübergehender Art 4216 Fr. und für die Ausbildung und Weiterbildung von Lehrkräften in den dem Gesetz unterstellten Berufen 6593 Fr.

Am 20. Dezember 1895 folgte dann noch ein entsprechender Bundesbeschluß betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts. Aus den dadurch zur Verfügung gestellten Mitteln wurden Töchterfortbildungsschulen, Frauenarbeitsschulen, Näh- und Kochkurse, Haushaltungsschulen, soziale Frauenschulen und einzelne Fachkurse für Frauen unterstützt. Die Bundesbeiträge sind hier von 28,778 Fr. im Jahre 1896 auf 1,229,210 Fr. im Jahr 1922 gestiegen. Dazu kamen im Jahr 1922 für vorübergehende Kurse weitere 1299 Fr. und außerdem für die Ausbildung und Weiterbildung von Lehrkräften 14,810 Fr., sodaß sich die bisher ausgerichteten Bundesbeiträge zugunsten der ständigen Einrichtungen für hauswirtschaftliche und berufliche Ausbildung des weiblichen Geschlechts auf total 11,686,169 Fr. belaufen.

Insgesamt sind somit bis Ende 1922 vom Bund gestützt auf die erwähnten drei Bundesbeschlüsse Subventionen für die berufliche Ausbildung in der Höhe von 75,381,973 Fr. ausgerichtet worden.

Diese Subventionsbeschlüsse wirkten belebend. Das berufliche Unterrichtswesen nahm einen neuen Aufschwung. Nicht nur die Zahl der Unterrichtsanstalten erfuhr eine starke Vermehrung, auch ihre Vielseitigkeit nahm beträchtlich zu. Durch bessere Anpassung des Stoffes und der Methoden an den Unterrichtszweck, durch bessere Ausbildung der Lehrkräfte und durch bessere Auswahl der Lehrmittel wurden gleichzeitig sachlich befriedigendere Erfolge erzielt. Die Fortschritte sind zu einem nicht geringen Teil auf Anregungen der eidg. Experten zurückzuführen, die von Zeit zu Zeit die Schulen besuchten.

Neben dem theoretischen Unterricht mußte die praktische Ausbildung ebenfalls gefördert werden. Im Jahre 1892 verlangte die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Gewerbeverbandes die Einführung des Obligatoriums für die Lehrlingsprüfungen und tatkräftige Unterstützung der Werkstattlehre. Noch aber fehlte für Vorschriften des Bundes auf diesem Gebiet die Verfassungsgrundlage. Mit Botschaft vom 25. November 1892 beantragte deshalb der Bundesrat der Bundesversammlung, in die Verfassung einen Artikel aufzunehmen, wonach der Bund befugt sein sollte „über das Gewerbewesen einheitliche Vorschriften aufzustellen"; allein die Vorlage wurde in der Volksabstimmung vom 4. März 1894 verworfen. Erst in der Volksabstimmung vom 7. Oktober 1908 wurde mit 232,457 gegen 92,561 Einzelstimmen und allen gegen eine halbe Standesstimme Artikel 34ter in die Bundesverfassung aufgenommen, welcher lautet: „Der Bund ist befugt, auf dem Gebiete des Gewerbewesens einheitliche Bestimmungen aufzustellen".

Unter den Eingaben, die darauf dem Industriedeparte-

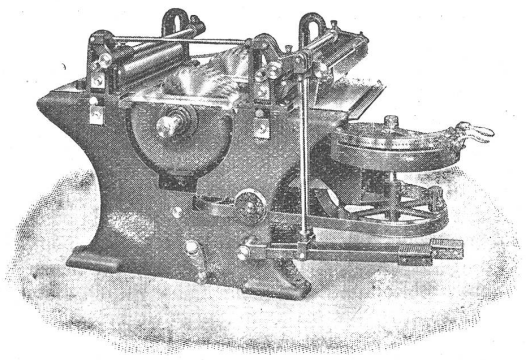

Doppelte Besäum- und Lattenkreissäge
mit selbsttätigem Vorschub und Kugellagerung.

A. MÜLLER & Co
BRUGG
MASCHINENFABRIK UND EISENGIESSEREI
ERSTE UND ÄLTESTE SPEZIALFABRIK
FÜR DEN BAU VON
SÄGEREI- UND HOLZ-
BEARBEITUNGSMASCHINEN
GROSSES FABRIKLAGER
AUSSTELLUNGSLAGER IN ZURICH
UNTERER MÜHLESTEG 2
TELEPHON BRUGG Nr. 25 - ZÜRICH SELNAU 69.74
493

ment über die Postulate im Lehrlings- und beruflichen Unterrichtswesen zugingen, ist vor allem hervorzuheben der Entwurf des Schweizerischen Gewerbeverbandes vom 9. Juni 1918 „betreffend Berufslehre und Berufsbildung" vom Sekretär des Verbandes, Herrn W. Krebs, verfaßt und sorgfältig begründet. Eine Expertenkommission wurde vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement einberufen und beauftragt, sich über den Entwurf zu äußern. Die Beratungen dieser Kommission, in der alle Landesteile und alle großen wirtschaftlichen Verbände vertreten waren, zeigten eine seltene Einhelligkeit in den wichtigsten Fragen. Das Bedürfnis nach einer bundesgesetzlichen Regelung des Lehrlingswesens wurde einstimmig anerkannt und die Frage, ob das Gesetz auch den beruflichen Unterricht umfassen solle, bejaht. Das Obligatorium der Lehrlingsprüfungen und des beruflichen Unterrichts für Lehrlinge wurde einmütig gebilligt; eine starke Mehrheit der Kommission ging noch weiter, indem sie das Obligatorium des beruflichen Unterrichts auf alle Personen unter 18 Jahren, die in einem dem Gesetz unterstellten Betrieb beschäftigt sind, ausgedehnt wissen wollte. Die Expertenkommission beendigte ihre Arbeit im März 1921. Auf Grund ihrer Äußerungen und der Erfahrungen, die mit den kantonalen Lehrlingsgesetzen gemacht worden waren, sollte nun die Direktion des eidgenössischen Arbeitsamtes einen Vorentwurf ausarbeiten. Zunächst wurde jedoch deren ganze Aufmerksamkeit durch die immer mehr sich verschärfende Wirtschaftskrise in Anspruch genommen. Erst als im Laufe des Jahres 1923 die Arbeitslosigkeit etwas nachließ, konnte zur Ausführung geschritten werden. Anfangs September war ein Vorentwurf fertiggestellt. Er wurde einer Kommission von vier Sachverständigen unterbreitet, die am 5./6. November unter dem Vorsitz des Direktors des eidgenössischen Arbeitsamtes zusammentrat. Der Vorentwurf, wie er heute vom eidgenössischen Arbeitsamt veröffentlicht wird, fand in allen wesentlichen Punkten die Zustimmung dieser kleinen Expertenkommission.

Trotzdem heute alle Kantone außer Solothurn, Nidwalden und beide Appenzell Lehrlingsgesetze besitzen und der berufliche Unterricht in Fortbildungsschulen und Fachkursen durch Bundesbeiträge gefördert wird, erscheint der Erlaß eines Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung nach wie vor als angezeigt; denn es handelt sich um das Lebensinteresse des ganzen Landes. Nur durch hochwertige Qualitätsarbeit kann sich unsere Industrie gegenüber der Konkurrenz mächtiger Konzerne in den großen Staaten halten. Qualitätsarbeit verlangt aber entsprechende berufliche Ausbildung. In der Schweiz hat diese vielerorts mit andern Ländern nicht Schritt gehalten. Es entsteht dadurch die Gefahr, durch das Ausland überflügelt zu werden.

In Zeiten internationaler Schwierigkeiten wird die Ausnützung aller Arbeitsgelegenheiten im eigenen Land zur gebieterischen Notwendigkeit. Um nicht durch fremde Arbeitskräfte verdrängt zu werden, ist für die berufliche Ertüchtigung der eigenen Leute zu sorgen. Tüchtige Arbeiter sind es, die selbst in Krisen, wie wir sie in den letzten Jahren erlebten, am ehesten Arbeit finden. Die berufliche Ausbildung ist somit gleichzeitig ein Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und liegt von diesem Gesichtspunkt aus ebenfalls im allgemeinen Landesinteresse.

Darum ist es Pflicht des Bundes, die berufliche Ausbildung nach Kräften zu fördern.

Auf die Richtlinien für das künftige Bundesgesetz und den Inhalt des Vorentwurfes werden wir ein ander Mal zu sprechen kommen. Erwähnt sei heute nur, daß für das Gesetz einzig der Zweck wegleitend sein soll, die Berufstüchtigkeit durch Förderung der beruflichen Ausbildung zu heben.

Eingabe an die Eidg. Verwaltungen seitens der Baugewerbegruppe des S. G. V.

(Mitgeteilt.)

Betrifft: Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 4. März betreffend die Vergebung von Arbeiten.

Um in der Anwendung obigen Beschlusses und im Verkehr zwischen Behörden und Berufsverbänden Mißverständnissen möglichst vorzubeugen, gestatten wir uns, Ihnen unsere Auffassung bekannt zu geben, wie wir uns die praktische Durchführung der im Beschluß enthaltenen Grundsätze denken.

In § 2 wird davon gesprochen, daß den zuständigen Stellen der Berufsverbände die Angebotformulare und Unterlagen zur Verfügung zu halten seien. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie den mit der Ausschreibung betrauten Beamten Weisung geben würden, den Berufs-